

Ltg.-812/L-2/2-2001

Betrifft

Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973.

B e r i c h t
des
LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSSES

Der Landwirtschafts-Ausschuss hat in seiner Sitzung am 14. November 2001 über die Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973 beraten und folgenden Beschluss gefasst:

Der Gesetzentwurf wird laut beiliegendem Antrag der Abgeordneten Nowohradsky und Farthofer geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

Begründung

Die NÖ Landesregierung hat am 3. Juli 2001 einen Entwurf einer Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973 beschlossen. Diese Änderung erfolgte in Ausführung des Landarbeitsgesetzes 1984 BGBl. 287/1984 in der Fassung BGBl. I Nr. 40/2000.

Mittlerweile hat der Bund mit dem Kinderbetreuungsgeldgesetz BGBl. I Nr. 103/2001, unter anderem auch das Landarbeitsgesetz 1984 mit der Maßgabe geändert, dass die Ausführungsgesetze der Länder binnen 6 Monaten ab dem der Kundmachung (7. August 2001) folgenden Tag zu erlassen sind.

Weiters wurde mit BGBl. I Nr. 104/2001 das Landarbeitsgesetz 1984 hinsichtlich § 5 Abs.4 neuerlich geändert. Auch in diesem Fall ist binnen 6 Monaten das Ausführungsgesetz entsprechend anzupassen.

Durch die vorgenommenen Änderungen werden ausschließlich grundsatzgesetzliche Bestimmungen in die NÖ Landarbeitsordnung übernommen und dadurch innerhalb der

vom Grundsatzgesetzgeber vorgegebenen Zeitrahmen die Anwendbarkeit des Kinderbetreuungsgeldgesetzes auch für Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft ermöglicht.

Artikel II entfällt, da das Gesetz erst im Jahr 2002 kundgemacht werden wird und die vorgesehenen Inkrafttretensbestimmungen des Art. II daher nicht mehr erforderlich sind.

NOWOHRADSKY
Berichterstatter

KURZREITER
Obmann